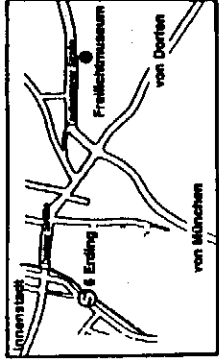
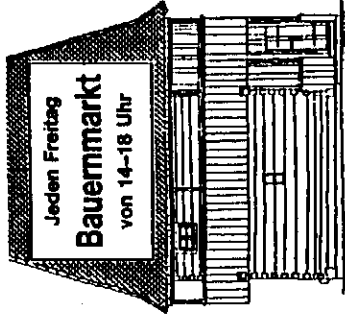


Freilichtmuseum

des Landkreises Erding am Entenweiher



Taufkirchener Straße 24, 85435 Erding, Telefon (0 81 22) 5 80

Stellenausschreibung:

Der Landkreis Erding/Oberbayern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

der Stadtplanung Hoch- und Städtebau oder vergleichbare Qualifikation (z. B. Dipl.-Geograph mit einschlägigem Schwerpunktstudium) für den Aufgabenbereich Bauplanung. Es ist beabsichtigt, die neue Mitarbeiterin/den neuen Mitarbeiter in Rahmen der fachtechnischen Weiterbildung der Bauplanung der Gemeinden einzustellen. Die Stellenausschreibung und die Bewerbungsunterlagen sind bei der Stadtplanung des Landratsamtes Erding, Postfach 12 53, 85433 Erding, für mögliche Rückfragen nicht über die Personalfunktion, Frau Höhn (Tel. 0 81 22/58 - 110) gerne zur Verfügung zu nehmen.

Dabei erhebt sich jeweils sachbezogene Kontakte mit Bürgermeistern und Planerfolgern in Verbindung mit intensiver Organisationstätigkeit bei der Umsetzung des verantwortungsvollen Aufgabenbereiches und fordern Sie in einem jugendlichen Team willkommen. Wir bieten langfristige Bezahlung nach dem Bundesentgelttarifvertrag bis zu Vergütungsgruppe III BAT sowie alle in öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Wenn Sie an dieser hochqualifizierten Tätigkeit interessiert sind, wurden Sie gerne kontaktieren.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisbescheinigungen bis 21.12.1993 an die Personalfunktion des Landratsamtes Erding, Postfach 12 53, 85433 Erding. Für mögliche Rückfragen steht Ihnen die Personalfunktion, Frau Höhn (Tel. 0 81 22/58 - 110) gerne zur Verfügung.

Sitzung des Kreistages am 29. 12. 1993
Am Montag, 20. 12. 1993, um 13.00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Altes-Schuldt-Platz 1, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagsterrunde

1. Fischer's Kressalmbeben
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Haushaltsberatung 1994
4. Fischer's Kressalmbeben
5. Wirtschaftsjahr 1994
6. Feststellung des Jahresabschluss 1991
7. Wünsche und Anträge

Landratsamt am Mittwoch, 15. 12. 1993, nachmittags geschlossen
Wegen der traditionellen Weihnachtsfeier für das Personal des Landratsamtes Erding, die in diesem Jahr am Mittwoch, 15. 12. 1993, stattfindet, ist das Landratsamt an diesem Tag nachmittags für den Besucherverkehr geschlossen.

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes:
Veränderung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Landschaftsschutzgebiet "Seemp- und Schwillachtal"

des Verordnungs des Landratsamtes Erding über das Landschaftsschutzgebiet "Seemp- und Schwillachtal"
§ 1. **Verordnung zur Änderung**
des Verordnungs des Landratsamtes Erding über das Landschaftsschutzgebiet "Seemp- und Schwillachtal"

Vom 2. Dezember 1993

Der Landkreis Erding erteilt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 Nr. 2, Art. 3 Satz 1, des Bayerischen Grundgesetzes (Bayerisches Grundgesetz - BGBl. I S. 1) und des durch Gesetz vom 14. Juli 1989 (GVBl. S. 135), folgendes mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24. November 1993, Nr. 820-8823-6/79 genehmigte

Verordnungs.

§ 1 Schutzgebietsverordnungen

1. Von dem in § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Seemp- und Schwillachtal" vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 50 vom 17. Dezember 1988) festgelegten Schutzgebietsbegriff wird das an östlichen Ortsrand von Wifling gelegene Grundstück Fl.Nr. 2341 (Teilfläche), Gemarkung Wörth, ausgeschlossen.

2. Das aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgekommene Grundstück im Bereich Wifling ist in einer Karte im Maßstab 1:5000, ausgearbeitet vom Landratsamt Erding am 2. Dezember 1993, farblich eingeschattet. Diese Karte ist beim Landratsamt Erding niedergelegt; auf sie wird Bezug genommen. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erding in Kraft.
Landratsamt Erding
gez. Xaver Bauer, Landrat
Erding, den 2. Dezember 1993

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erding in Kraft.
Landratsamt Erding
gez. Xaver Bauer, Landrat
Karte siehe nächste Seite

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erding in Kraft.
Landratsamt Erding
gez. Xaver Bauer, Landrat
Karte siehe nächste Seite

Beitragsetzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moersraun (BSV)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung Moersraun mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 8. 12. 1993, AL 20/883-2, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Ortschaften Eiting und Reizen im Gemeindegbiet der Mitgliedsgemeinde Eiting durch folgende Maßnahmen:

- a) Erweiterung des Ortschafts in der Ortschaft Eiting
- b) Bau einer Ringkanalisation zwischen Eiting und Eitingler Mook.

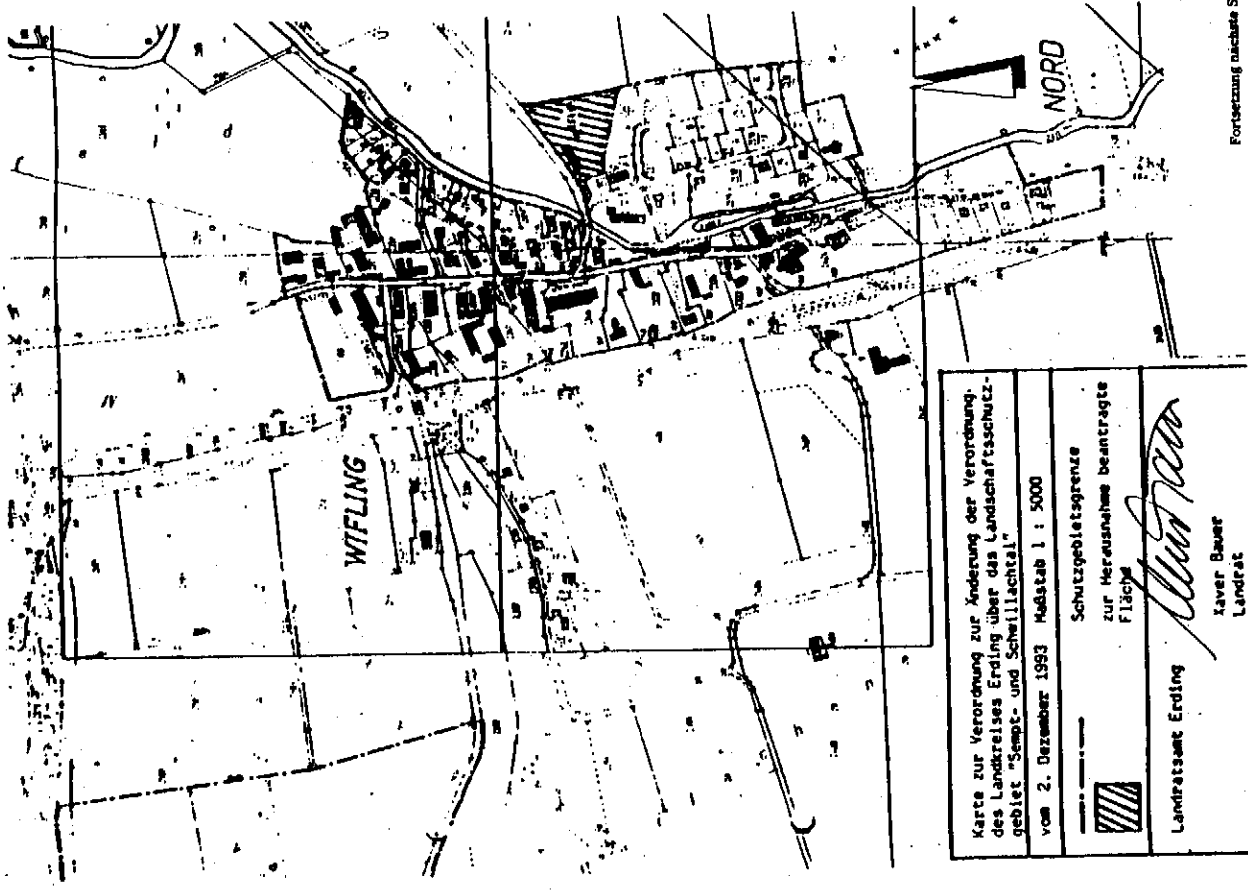
§ 2 Beitragssatzung

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder genehmigt genutzte oder genehmigt nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAG ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

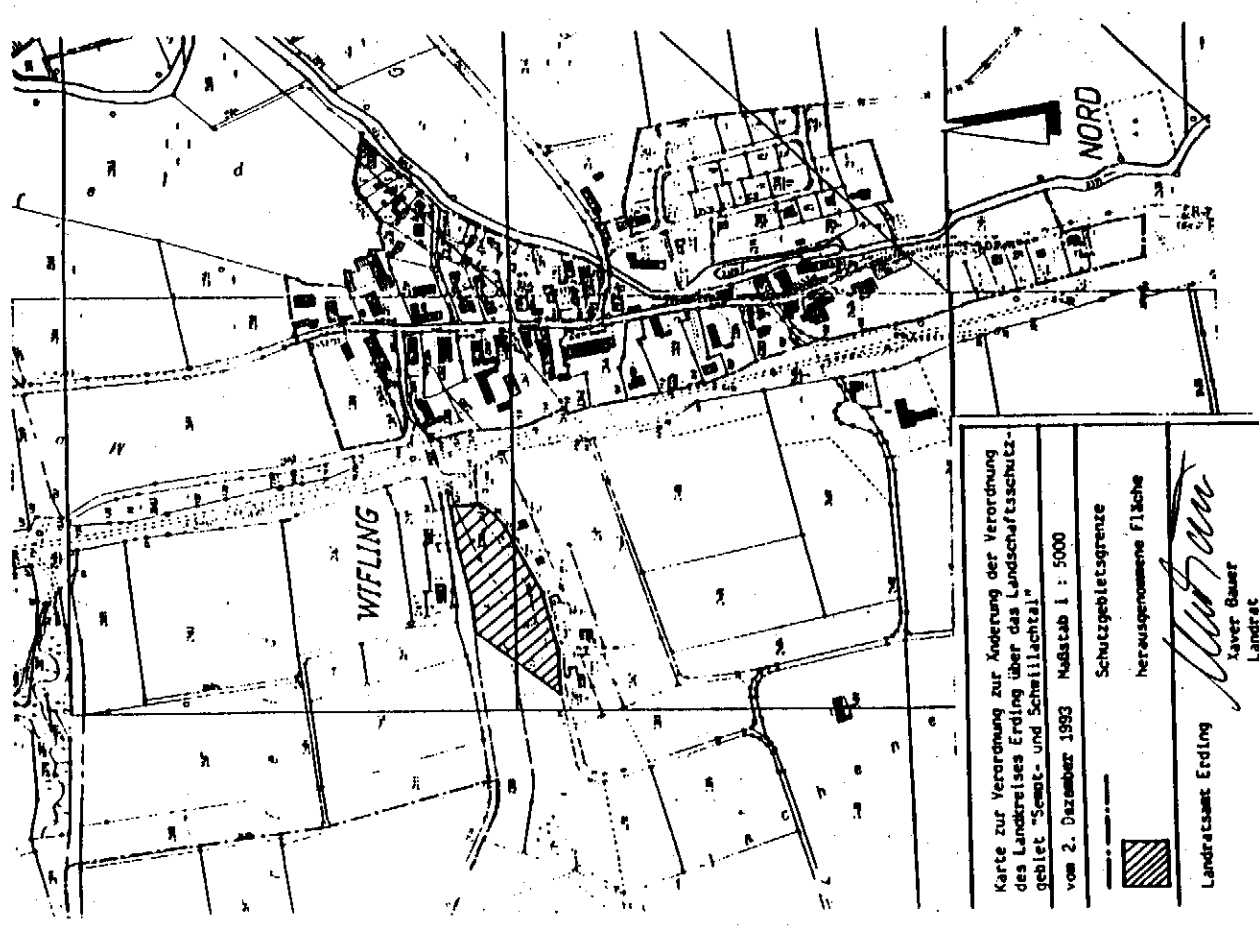


Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Landschaftsschutzgebiet "Seemp- und Schwillachtal"

vom 2. Dezember 1993 Maßstab 1 : 5000

Schutzgebietsgrenze zur Herenausnahme beantragte Fläche

Landratsamt Erding
Xaver Bauer
Landrat



Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landrates Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Somert- und Schelllächtl“ vom 2. Dezember 1993 Maßstab 1 : 5000

Schutzgebietsgrenze

herausgenommene Fläche

Landratsamt Erding
Laver Bauer
Landrat

§ 4

Beitragsschuldner
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsschuld
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschöpfliche der vorhandenen Gebäude berechnet.
(2) Die Geschöpfliche ist nach dem Außenmaß der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasserschluß haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudfläche hinausragen.
(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zu erwarten ist, wird als Geschöpfliche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück eine untergeordnete Bebauung zu erwarten ist.
(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzunehmende Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.
Feilt es an der heranzuziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschöpfliche anzusetzen.
(5) Wird ein Grundstück verpfändet, so erachtet die Beitragspflicht auch bei einer Beitragslast, so erachtet die Beitragspflicht auch bei einer Beitragslast im Falle der Geschöpflichevergrößerung für ein Grundstück als ein Grundstück.
Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsmessung von Bedeutung sind.
(6) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.
Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Absatz 2 nach Absatz 3 oder Absatz 4 herausgenommen hat.
Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen.
Der Umfang der Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Bebauung des Grundstücks ein Beitrag zu zahlen.
Berechnung des Beitrags nach dem Zeitpunkt der Entstehung des ursprünglichen Beitrags ist dem Zeitpunkt der Entstehung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 Abs. 2 BGB anzurechnen.

§ 15

Pflichten der Beitragsschuldner
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld notwendige Veränderungen unverzüglich zu machen und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Tabelfristen
Diese Satzung tritt am 1. 1. 1994 in Kraft.
Oberding, 7. 12. 1993
gez. Schweigen, Verbandsvorsitzender

Beitrag- und Gebührentsetzung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Moosrain

Aufgrund der Art. 3, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erließ der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain mit Zustimmung des Landrates Erding vom 3. 12. 1993, Az. 20.483-2, folgende Beitrags- und Gebührentsetzung zur Wasserversorgung:

§ 1

Beitragssatzung
Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsrichtung für das Verbindungsnetz gemäß der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungspflicht nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstilbestand
Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerbliche nutzbarer Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAG ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsrichtung besteht.
Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsrichtung angeschlossen sind, wenn sie nach § 4 WAG ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsrichtung ausüben und der Aufwand nicht einer Erstattungspflicht nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 3

Zustehen des Beitragsschuld
(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle der
1. § 2 Satz 1 sowohl das Grundstück als die Wasserversorgungsrichtung, wenn die Wasserversorgungsrichtung nach Art. 9 KAG unterliegt.
2. § 2 Satz 2 nur Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsrichtung angeschlossen ist.

§ 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung, wenn die in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragspflichtige Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsschuld
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschöpfliche der vorhandenen Gebäude berechnet.
(2) Die Geschöpfliche ist nach dem Außenmaß der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasserschluß haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudfläche hinausragen.
(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zu erwarten ist, wird als Geschöpfliche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzunehmende Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.
Feilt es an der heranzuziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschöpfliche anzusetzen.
(5) Wird ein Grundstück verpfändet, so erachtet die Beitragspflicht auch bei einer Beitragslast, so erachtet die Beitragspflicht auch bei einer Beitragslast im Falle der Geschöpflichevergrößerung für ein Grundstück als ein Grundstück.
Gleiches gilt im Falle der Geschöpflichevergrößerung für ein Grundstück als ein Grundstück.
Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsmessung von Bedeutung sind.
(6) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.
Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Absatz 2 nach Absatz 3 oder Absatz 4 herausgenommen hat.
Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen.
Der Umfang der Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Bebauung des Grundstücks ein Beitrag zu zahlen.
Berechnung des Beitrags nach dem Zeitpunkt der Entstehung des ursprünglichen Beitrags ist dem Zeitpunkt der Entstehung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 Abs. 2 BGB anzurechnen.

§ 6

Beitragssatzung
Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 2,- DM
b) pro m² Geschöpfliche 9,- DM

§ 7

Fälligkeit
Der Beitrag wird einem Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanbahnung
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanbahnung: S. § 3 WAG ist mit Ausnahme der Aufwände, die auf die Teile der Grundstücksanbahnung (Innenschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden, in der jeweils tatsächlichen Entstehung Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Bauarbeiten.
Der Erstattungsanspruch ist dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld anzurechnen.
(3) Der Erstattungsanspruch ist dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld anzurechnen.
(4) Der Erstattungsanspruch ist dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld anzurechnen.
(5) Der Erstattungsanspruch ist dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld anzurechnen.
(6) Der Erstattungsanspruch ist dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld anzurechnen.

§ 9

Grundgebühren
(1) Die Grundgebühren sind nach dem Nennwertfuß (Gn) der verwendeten Wassermessung zu berechnen.
Bei den Grundgebühren sind nur vorübergehend mehrerer Wasserschlässe, so wird die Grundgebühren nach der Summe der Wasserschlässe der einzelnen Wassermessung der Nennwertfuß des Wasserschlaßes nicht eingerechnet.
(2) Die Grundgebühren betragen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennwertfuß
bis 6 m³/h 90,- DM/Jahr
bis 10 m³/h 150,- DM/Jahr
über 10 m³/h 240,- DM/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr
(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsrichtung entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird pro m³ Wasser festgehalten.
Er ist durch den Wasserschluß zu ermitteln, wenn
1. der Wasserschluß nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserschluß oder dessen Ableitung nicht ermöglicht.
3. ein konkretes Anbahnungspunkt dafür ergeben, daß der Wasserschluß dem wörtlichen Wasserverbrauch nicht angeht.
(3) Die Gebühr beträgt 1,40 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
Bis zum 31. 12. 1993 beträgt die Gebühr 1,- DM pro Kubikmeter.
(4) Für den Verbrauch in Bausachen wird die zum Einbau des Wasserzählens aus Pauschalgebühren zu erhaltende Gebühr für die Verbrauchsschuld als Pauschalgebühren betragen die Pauschalgebühren für die Verbrauchsschuld.
Keller und Speicher zählen hierin als Geschosse.
(5) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers (Standardzähler) wird zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach Abs. 3 für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe von 15,- DM erhoben.
Fortsetzung nächste Seite